

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1947

Herausgegeben und versendet am 20. Dezember 1947

4. Stück

10. Gesetz: Stiftungen und Fonds im Lande Vorarlberg.
11. Landtagsbeschluss: Abänderung und Ergänzung der Dienstordnung für die Beamten und Angestellten des Landes Vorarlberg.
12. Verordnung: Regelung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes für den Koblacher Kanal.
13. Kundmachung: Zulassung der „HM-Decke“ als Baustoff.

10.

Gesetz

über Stiftungen und Fonds im Lande Vorarlberg

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines.

Für Stiftungen, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich des Landes Vorarlberg hinausgehen, gelten nachfolgende Bestimmungen.

§ 2

Begriff.

Eine Stiftung ist eine für einen besonderen Zweck bestimmte, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vermögensmasse.

§ 3

Errichtung.

Die Art und Weise der Errichtung regelt die Landesregierung im Verordnungswege. Bis dahin gelten weiterhin sinngemäß die Vorschriften der Kundmachung LGBl. Nr. 28/1897, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Alleinige Verwaltungsbehörde in Stiftungsangelegenheiten ist jedoch die Vorarlberger Landesregierung, die nicht an die Mitwirkung anderer Verwaltungsbehörden gebunden ist.

§ 4

Aufsicht.

Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Landesregierung. Sie hat dafür zu sorgen, daß das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäß verwendet wird.

§ 5

Änderung der Organisation.

Wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung es dringend erfordern, kann die Landesregierung nach Anhörung der Stiftungsverwaltung die Organisation der Stiftung ändern.

§ 6

Änderung des Zwecks und Aufhebung.

(1) Ist der Stiftungszweck unerreichbar, widerrechtlich oder unsittlich geworden, so kann die Landesregierung nach Anhörung der Stiftungsverwaltung

- a) die Stiftung mit einer anderen im wesentlichen gleichartigen Stiftung zu gemeinsamer Verwaltung oder zu einer neuen Stiftung vereinigen,
- b) der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder
- c) die Stiftung aufheben.

(2) Die Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes ist auch dann anzunehmen, wenn er zufolge Verringerung oder Entwertung des Stammvermögens nicht mehr in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise erreicht werden kann.

(3) Bei Maßnahmen nach Abs. (1) ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß das Stiftungsvermögen, bezw. seine Erträge dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, erhalten bleiben, bezw. zufließen.

(4) Mit der Vereinigung, Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung erlöschen alle Ansprüche auf den Ertrag der Stiftung.

§ 7

Verlautbarungen.

Bescheide in Stiftungsangelegenheiten sind im Amtsblatt der Landesregierung zu verlautbaren.

§ 8

Kirchliche Stiftungen.

Auf rein kirchliche oder rein konfessionelle Stiftungen, die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Verwaltung der Organe von Religionsgemeinschaften zu stehen haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9

Wiederherstellung aufgelöster Stiftungen.

Einer Stiftung, deren Errichtung nach dem 1. Mai 1945 genehmigt wurde, kann die Landesregierung die Rechtsnachfolge nach einer Stiftung, die zwischen dem 15. März 1938 und dem 30. April 1945 aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung aufgehoben wurde, zuerkennen, wenn die wesentlichen Bestimmungen des Stiftbriefes die gleichen sind.

§ 10

Fonds.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Fonds mit Rechtspersönlichkeit, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich des Landes Vorarlberg hinausgehen, sinngemäß Anwendung.

§ 11

Nichtanwendbarkeit älterer Vorschriften.

Die Bestimmungen des § 646 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und der Art. 23 und 24 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, sind nicht mehr anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr

11.

Beschluß

über die Abänderung und Ergänzung der Dienstordnung für die Beamten und Angestellten des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 14/1930

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Art. I.

Die Dienstordnung für die Beamten und Angestellten des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 14/1930, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 haben die Worte „und Angestellten“ zu entfallen und ist zwischen den Worten „Fassung“ und „Anwendung“ das Wort „sinngemäß“ einzufügen.
2. Der § 2 hat zu entfallen.
3. Im § 3 hat der erste Satz zu lauten:
„Die Beamten erhalten Bezüge nach dem Bundesgesetz über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehalts-Überleitungsgesetz), BGBl. Nr. 22/1947.“

4. Der § 4 hat zu lauten:
„Die Ernennung der Beamten der Dienstpostengruppe IV und höher erfolgt durch den Landtag, die der übrigen Beamten durch die Landesregierung.“
5. Der § 5 hat zu entfallen.
6. Nach § 7 ist ein § 7 a einzufügen, der lautet:
„Die Anstellung der Vertragsangestellten erfolgt im Rahmen des Stellenplanes durch die Landesregierung. Für vorübergehenden Bedarf kann die Landesregierung auch über den Stellenplan hinaus Vertragsangestellte aufnehmen, sofern hierfür haushaltsmäßige Vorsorge getroffen wird.“
7. Im § 8 haben die Absätze (1) und (2) zu entfallen.
8. Im § 9 hat der Absatz (1) zu entfallen.
9. Nach § 12 ist ein § 12 a einzufügen, der lautet:
„Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung der Beamten und Angestellten bedarf der Genehmigung der Landesregierung.“
10. Im § 17, Abs. (1) hat der erste Satz zu lauten:
„Für die Bemessung der Ruhegenüsse und der Witwen- und Waisenspensionen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Dienstekommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehalts-Überleitungsgesetz), BGBl. Nr. 22/1947, anzuwenden.“

Art. II.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist die Landesregierung betraut.

Art. III.

Die Landesregierung ist ermächtigt, die Dienstordnung für die Beamten und Angestellten des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 14/1950, in der Fassung des Art. I neu zu verlautbaren und hiebei die Reihenfolge und Bezeichnung der Abschnitte und Paragraphen zu ändern, sowie überholte Bezeichnungen der geltenden Rechtslage anzupassen.

Der Landeshauptmann:

Ulrich II g

12.

Verordnung

des Landeshauptmannes und der Landesregierung von Vorarlberg über die Regelung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes für den Koblacher Kanal.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes betreffend die Regulierung des Koblacher Kanals im Oberlaufe, LGBl. Nr. 113/1911, wird verordnet:

§ 1

Die gemäß § 6 des Gesetzes betreffend die Regulierung des Koblacher Kanals im Oberlaufe, LGBl. Nr. 113/1911, zur Erhaltung der Regulierungsbauten verpflichteten Gemeinden Koblach, Mäder, Götzis, Altach und Hohenems besorgen diese Aufgabe durch einen Ausschuß, in den jede Gemeinde einen Vertreter entsendet.

§ 2

Der Ausschuß wird jeweils für 6 Jahre bestellt, hat jedoch die Geschäfte auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses weiterzuführen.

§ 3

(1) Die Wahl des von jeder Gemeinde zu entsendenden Ausschußmitgliedes und Ersatzmannes erfolgt durch die Gemeindevertretung für die ganze Amtsdauer des Ausschusses.

(2) Wenn ein Ausschußmitglied oder sein Ersatzmann stirbt oder an der weiteren Erfüllung seiner Aufgabe dauernd verhindert ist, so ist an dessen Stelle für den Rest der laufenden Amtsperiode des Ausschusses ein neuer Vertreter oder Ersatzmann zu wählen.

§ 4

(1) Der Ausschuß hat den Ablauf seiner Amtsperiode dem Amt der Vorarlberger Landesregierung anzuzeigen, damit dieses die Neuwahl der Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner veranlassen kann.

(2) Die Gemeinden haben Namen und Anschrift der neu-gewählten Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner dem Amt der Vorarlberger Landesregierung mitzuteilen.

(3) Dieses beruft die neu gewählten Vertreter der Gemeinden und den Obmann des abtretenden Ausschusses zur Konstituierung des neuen Ausschusses zusammen.

(4) Diese konstituierende Sitzung wird vom Obmann des abtretenden Ausschusses geleitet, bis der Obmann des neuen Ausschusses gewählt ist.

§ 5

Dem Ausschuß obliegt die Wahrnehmung aller die Erhaltung der Regulierungsbauten betreffenden Aufgaben, insbesondere die Feststellung der erforderlichen Erhaltungsarbeiten im Einvernehmen mit dem Wasserbauamt, die Genehmigung der Voranschläge und der Jahresabrechnung, die Verfügung über das der Kanalerhaltung etwa gewidmete Vermögen und die Hereinbringung der gemäß der Verordnung, LGBl. Nr. 35/1929, auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge.

§ 6

(1) Der Ausschuß wird zur Erledigung seiner Aufgaben vom Obmann nach Bedarf oder über Verlangen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung oder wenigstens dreier Ausschußmitglieder zu Sitzungen einberufen.

(2) Die Einberufung ist unter schriftlicher Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin den Ausschußmitgliedern gegen Nachweis zuzustellen und auch dem Amt der Vorarlberger Landesregierung bekanntzugeben.

(3) Das Amt der Vorarlberger Landesregierung kann zu den Ausschußsitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(4) Wenn ein Ausschußmitglied an einer Sitzung teilzunehmen verhindert ist, hat es die Einberufung unverzüglich an seinen Ersatzmann weiterzuleiten.

§ 7

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Ausschußmitglieder zusammen mehr als 50% der in der Verordnung, LGBl. Nr. 35/1929, festgelegten Beiträge vertreten oder wenn er zur Beschlußfassung in einer wegen Beschlußunfähigkeit nicht erledigten Angelegenheit in einer zweiten Sitzung zusammentritt und die Ausschußmitglieder auf diesen Umstand in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen wurden.

(2) Für die Gültigkeit eines Ausschußbeschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen, gemäß Absatz (1) zu wertenden Stimmen erforderlich.

(3) Über jede Ausschußsitzung ist eine Verhandlungsschrift zu verfassen, in welcher der Wert der anwesenden Stimmen gemäß Absatz (1) und der Wert für einen gültigen Beschluß abgegebenen Stimmen gemäß Absatz (2) festzuhalten sind.

(4) Ein Durchschlag dieser Verhandlungsschrift ist den beteiligten Gemeinden und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zuzustellen.

§ 8

(1) Der Ausschuß wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen, gemäß § 7 (1) zu wertenden Stimmen für die Dauer seiner Amtsperiode seinen Obmann und dessen Stellvertreter.

(2) Der Obmann vertritt den Ausschuß nach außen und besorgt die laufenden Geschäfte.

(3) Der Obmann hat alle mit der Erhaltung der Regulierungsbauten zusammenhängenden Aufgaben wahrzunehmen und für die Beratung im Ausschuß vorzubereiten, insbesondere den Jahresvoranschlag zu entwerfen, die Sitzungen des Ausschusses einzuberufen und zu leiten, die Ausschußbeschlüsse durchzuführen, die Gelder zu verwalten und darüber jährlich abschließend dem Ausschuß Rechnung zu legen.

(4) Im Falle seiner Behinderung gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.

§ 9

(1) Über Beschwerden gegen Verfügungen des Obmannes entscheidet der Ausschuß, über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ausschusses entscheidet das Amt der Vorarlberger Landesregierung endgültig.

(2) Das Amt der Vorarlberger Landesregierung kann erforderlichenfalls auch von sich aus die Durchführung von Ausschlußbeschlüssen untersagen.

§ 10

Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Ausschusses und seines Obmannes sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:
Ulrich Ilg

13.

Kundmachung

der Vorarlberger Landesregierung über die Zulassung der „HM-Decke“ aus Stahlbeton-Fertigbauteilen als Baustoff.

Über Ansuchen des Dr. Ing. Rudolf Maculan, Betonwerk Ebensee, Zentralbüro Wien, I., Annagasse 6, wird die nach folgender Beschreibung erstellte „HM-Decke“ aus Stahlbeton-Fertigbauteilen im Sinne des § 46 der Landesbauordnung in der geltenden Fassung unter folgenden Bedingungen als Baustoff zugelassen:

1. Entwurf, Berechnung und Ausführung der „HM-Decke“ müssen den Bestimmungen der Landesbauordnung, soweit im weiteren nicht anders bestimmt wird und den einschlägigen Normen, insbesondere den Normen für Stahlbetonbau und Stahlbetonfertigteile entsprechen. Die „HM-Decke“ gilt dabei als zur Gänze aus Fertigteilen hergestellte Decke.
2. Die Nutzlast darf einschließlich des Gewichtes leichter Scheidewände 275 kg/m² nicht überschreiten.
3. Für den Bauzustand ist eine Belastung von 50 kg/m² anzunehmen.
4. Die Decke ist für Lichtweiten bis 6,00 m zulässig.

5. Von der Anordnung von Querrippen kann abgesehen werden, wenn die der Nutzlast entsprechende Durchbiegung 1/50 der Rippenentfernung, also 0,8 cm nicht überschreitet. Die Durchbiegung unter der Gesamtlast darf 1/300 der Stützweite nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Durchbiegung ist für Beton B 160, B 225 und B 300 der Elastizitätsmodul $E = 250.000, 290.000, 350.000 \text{ kg/cm}^2$ zu setzen.
6. Die Festigkeit des Vergußmörtels ist bei jeder Ausführung nachzuweisen.
7. Die Verwendung der „HM-Decke“ ist in den Plänen besonders auszuweisen.
8. Bei jeder Verwendung ist eine Standberechnung oder eine genehmigte Bemessungstafel dem Bauansuchen beizulegen, in welcher die der Stützweite und der Belastung entsprechenden Bemessungswerte hervorgehoben sind.
9. Die Ausführung der „HM-Decke“ ist den zuständigen Bgubehörden I. Instanz zeitgerecht mitzuteilen.
10. Diese Zulassung gilt vorläufig nur bis 31. Dezember 1949. Auch bis dahin bleibt ihre Abänderung, Ergänzung oder Zurücknahme vorbehalten.

Beschreibung:

Die „HM-Decke“ ist eine Stahlbeton-Rippendecke aus Fertigteilen, die an der Unterseite 5 cm breit, im oberen Drittel auf 12 cm Breite verstärkt und insgesamt 20 cm hoch sind. Sie haben an der Oberseite eine etwa 7 cm breite, 2 cm tiefe Nut und werden in $125/3 = 41\frac{2}{3}$ cm Abstand verlegt. Auf ihnen werden plattenartige Zwischenstücke mit abgeschrägten Seitenflächen trocken verlegt, die mit Nasen nach unten in die Nut der Rippen eingreifen.

Die Zugeinlage der Rippen besteht aus Torstahl. Über die ganze Rippenlänge reicht eine obere Montagebewehrung. Die Schubbewehrung besteht aus einem zackenförmig gebogenen Rundeisen, das in den äußeren Teilen der Rippe bis zur Zugeinlage reicht und dessen obere Zacken aus dem Obergurt herausragen.

In den zu den Rippen senkrechten Fugen zwischen den Platten werden Rundstäbe von 5,5 mm Durchmesser eingelegt. Sodann werden alle Fugen mit Zementmörtel vergossen.

In der Zugzone der Rippen befinden sich Klötzchen aus Holz oder Porenbeton, die zur Herstellung der ebenen Untersicht gebohrt, genagelt oder herausgeschlagen werden können.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Adolf Vögel, Landesrat.